



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

3. März 2020

Nr. 2020-144 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung Gemeinde Erstfeld; Genehmigung

Mit der Publikation vom 6. Dezember 2019 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Erstfeld die Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen bei der Gemeinde ein. Am 20. November 2019 stimmte die Gemeindeversammlung Erstfeld der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 10. Januar 2020 ersuchte der Gemeinderat Erstfeld den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat,
in Ausstand von Sicherheitsdirektor Dimitri Moretti,
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Erstfeld eingereichte Erläuterungsbericht vom 3. September 2019 und der Protokollauszug genügen diesen Anforderungen. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert, und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
3. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld umfasst die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Anpassung der Gewässerbaulinie in Niederhofen für

den Marktplatz des regionalen Schafmarkts sowie eine Bauzonenarrondierung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der W2-Zone im Bärenboden. Die massgebenden Dokumente bestehen aus den geänderten Geobasisdaten der Nutzungsplanung gemäss Publikation im «Amtlichen Publikationsorgan» für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (<https://oereb.ur.ch/auflage?perimeter=7>) und dem Erläuterungsbericht vom 3. September 2019.

4. Seit 1973 führt der Schafzuchtverein Erstfeld im Bärenboden Schlachtviehannahmen durch. Im Bärenboden wird neu das Pfadiheim Uri realisiert. Zudem ist die Zufahrt zum Bärenboden für LKW (für Tiertransporte) sehr eng und sie entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Es ist somit ein neuer Standort für den Schafmarkt erforderlich. Da an anderen Standorten von Schafwintermärkten im Kanton Uri ähnliche Probleme bestehen, wurde eine regionale Lösung gesucht. Dazu wurden von den interessierten Kreisen umfangreiche Abklärungen getroffen. Als neuer Standort für eine regionale Anlage für Schafmärkte hat sich der Standort beim Forstwerkhof der Bürgergemeinde Erstfeld in Niederhofen in Erstfeld als am geeignetsten herausgestellt. Er ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen, ist aus Sicht der Immissionen auf andere Nutzungen ideal und das bestehende Gebäude des Forstwerkhofs kann für die Marktinfrastuktur genutzt werden. Für die Realisierung des Schafmarkts mit Waaghaus ist eine Erweiterung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Umfang von 612 m² direkt südlich angrenzend an den bestehenden Forstwerkhof der Bürgergemeinde Erstfeld erforderlich. Dazu wird auch die bestehende Gewässerbaulinie nach Süden an die Zonengrenze verschoben. Die Fläche umfasst bereits heute gekieste und grösstenteils als Abstell- und Parkplatz genutzte Flächen. Als Kompensation für die Bauzonenerweiterung wird die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Norden im gleichen Umfang reduziert und der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die gleichzeitig vorgenommene Bauzonenarrondierung im Gebiet Bärenboden umfasst eine untergeordnete Fläche von 82 m² und wird ebenfalls flächengleich kompensiert. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung bezweckt daher keine Erweiterung der Bauzone und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan und im Siedlungsleitbild der Gemeinde Erstfeld festgelegt sind.
5. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld datiert aus dem Jahre 2017. Die letzte umfassende Überprüfung des Nutzungsplans liegt nur zwei Jahre zurück. Für die Beurteilung, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Nutzungsplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (vgl. BGE 128 I 190 E. 4.2 S. 198 f.). Je neuer ein Nutzungsplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Das öffentliche Interesse an der Planänderung ergibt sich aus der gefundenen regionalen Lösung für die Schafmärkte im Kanton Uri und der Dringlichkeit der Umsetzung. Zudem ist der Umfang der beabsichtigten Nutzungsplananpassung gering, weshalb der Planänderung mit Blick auf die Planbeständigkeit zugestimmt werden kann.

6. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. April 2017 (RRB Nr. 2017-202 R-362-30) zur Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld wurden verschiedene Auflagen formuliert, die die Gemeinde Erstfeld im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung umzusetzen hat. Dabei handelt es sich um erforderliche Anpassungen der Gewässerräume im Gebiet Waldnacht, Vorschriften zur Siedlungsökologie und Schutzmassnahmen für bedeutende Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Dabei wurde eine Frist bis 31. Dezember 2018 angesetzt. Aufgrund ungenügender Grundlagen konnte die Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Waldnacht durch die Gemeinde nicht fristgerecht vorangetrieben werden. Die Frist für die Umsetzung der Auflagen wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.
7. Die Gemeinde Erstfeld wird darauf hingewiesen, dass gemäss kantonalem Richtplan, Abstimmungsanweisung 6.3-2, zusätzlich zu den statischen Waldgrenzen entlang von Bauzonen auch entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, eine statische Waldgrenze festgelegt werden muss. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen hat koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne zu erfolgen. Aufgrund der Dringlichkeit der vorliegenden Nutzungsplananpassung und der Tatsache, dass nebst der Festlegung der statischen Waldgrenze noch weitere Punkte (z. B. Ausscheidung Gewässerraum Waldnacht) pendent sind und im Rahmen einer späteren Nutzungsplanrevision behandelt werden müssen, wurde auf die Festlegung der statischen Waldgrenzen entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der vorliegenden Teilrevision verzichtet. Die Umsetzung soll im Rahmen der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen. Dazu ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt für Forst und Jagd erforderlich.
8. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld genehmigungsfähig ist. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- sowie Forstgesetzgebung und erscheinen zweckmässig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungspläne wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Erstfeld hat bis zum 30. Juni 2021 die festgelegten statischen Waldgrenzen entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zusammen mit den übrigen Auflagen und Pendenzen aus der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Gewässerräume Waldnacht, Vorschriften zur Siedlungsökologie, Schutzmassnahmen für lokal bedeutende Natur- und Landschaftsschutzgebiete) zur Vorprüfung einzureichen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung und der statischen Waldgrenzen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Erstfeld; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzungen; Abteilung Raumplanung; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.